

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Wundertüte e.V." Er hat seinen in Sitz in Essen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, hilfsbedürftige Kinder in allgemeinen oder besonderen Krisensituationen bzw. deren Erziehungsberechtigten oder andere Hilfs- und Betreuungskräfte und deren Einrichtungen/Organisationen im In- und Ausland zu unterstützen.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Geldspenden an ausgewählte Organisationen/Einrichtungen bzw. Einzelpersonen,
- Hilfslieferungen in Form von Sachspenden bzw. Eigenleistungen vor Ort,
- Patenschaften für einzelne Kinder,
- Mitwirkung in Zusammenschlüssen anderer Hilfsorganisationen,
- Aufklärungsarbeit mit Hilfe von Info-Ständen, öffentlichen Aktionen und ähnlichem,
- Durchführung von Veranstaltungen, deren Erlös dem Vereinszweck zugute kommt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber(in) die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat ab Zustellung des Bescheides an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
- Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Wahl eines Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über die Unterstützung eines Projektes sowie konkreter Hilfsmaßnahmen,
- Beschlussfassung über die Nichtaufnahme eines Bewerbers bzw. einer Bewerberin oder den Ausschluss eines Mitglieds,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über die Grundsätze für die Erstattung von Aufwendungen (Reisekosten usw.),
- Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten im Vorstand,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks,

- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Mindestens einmal im Jahr, und zwar in den ersten drei Kalendermonaten, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur Berücksichtigung finden, wenn diese spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mit Begründung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Ein Kassenprüfer wird zusätzlich gewählt, er zählt jedoch nicht zum Vorstand. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt unentgeltlich, sie erhalten lediglich Aufwendungsersatz, über den die Mitglieder im Rahmen der ordentlichen Versammlung beschließen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstandes aus den restlichen Personen. Der Restvorstand kann sich um höchstens ein Mitglied selbst ergänzen. Der Vorstand befaßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Können sich die Vorstandsmitglieder nicht einigen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgewählt werden.

§ 8 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Deutsche Kinderschutzbund, Ortsverband Essen e.V." mit Sitz in Essen, sofern der Verein zu diesem Zeitpunkt als mildtätig oder besonders förderungswürdig anerkannt ist. Der Verein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Sollte der "Deutsche Kinderschutzbund, Ortsverband Essen e.V." bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht als mildtätig oder besonders förderungswürdig anerkannt sein, ist das Vermögen des Vereins für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.